Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1908)

Heft: 2

Artikel: An den Kantonsrat des Kantons Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325568

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der "Union für Frauenbestrebungen".

Druck und Expedition:

Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion:

Frl. K. Honegger, Zürichbergstrasse 10, Zürich V.

Die "Frauenbestrebungen" erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Zürich, den 24. Januar 1908.

An den Kantonsrat des Kantons Zürich.

Herr Präsident! Hochgeehrte Herren!

Anlässlich der Beratungen über ein neues Rechtspflegegesetz stellen wir hiemit das Gesuch, es sei der bisherige Art. 6 leg. cit. in dem Sinne abzuändern, dass auch Frauen unter Umständen, d. h. wenn für die Beurteilung eines Falles die Kenntnis besonderer Lebensverhältnisse erforderlich ist, als Geschworene wählbar wären.

Im weitern ersuchen wir Sie, auch das aktive und passive Wahlrecht der Frauen für die gewerblichen Schiedsgerichte aufzunehmen, wie das auch in einer Eingabe der Arbeiterunion befürwortet wird.

Wir wissen, dass unsern beiden Gesuchen die heute geltenden Verfassungsbestimmungen entgegen stehen, halten aber das für kein unübersteigliches Hindernis, da ja Art. 16 der Verfassung gleichzeitig revidiert werden könnte.

Wir freuten uns, als s. Z. der Regierungsrat die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schul- und Armenbehörden in das Gesetz betr. Wahlen und Abstimmungen aufnahm, denn wir erblickten darin die Anerkennung, dass Frauen nicht länger von der offiziellen Anteilnahme am öffentlichen Leben ausgeschlossen bleiben sollten. Um so mehr bedauerten wir dann den Fall des Gesetzes.

Wir glauben nun, dass ähnliche Erwägungen, wie sie zu jenem Vorschlag geführt, auch zugunsten unseres heutigen Gesuches sprechen.

Wie uns bekannt, ist bei der Neuregelung des Schwurgerichts die Herbeiziehung von sachverständigen Fachgenossen für gewisse Fälle in Aussicht genommen. Dieses Prinzip sollte logischerweise auch zur Herbeiziehung von Frauen führen und zwar in erster Linie in den Fällen, wo eine Frau als Angeklagte vor den Schranken des Gerichts erscheint, oder wo es sich um ein an einem Kinde oder einer Frau begangenes Sittlichkeitsverbrechen handelt.

Es gilt als ein Rechtsgrundsatz, dass ein Angeklagter von seinen Standesgenossen beurteilt werden soll. Unsere demokratischen Gerichte, wo auch die Arbeiterschaft mehr und mehr ihre Vertreter hat, sind ein Beweis dafür, wie sehr dieser Grundsatz in unserm Lande sich eingelebt hat. Einzig die Frauen sind von dieser Rechtswohltat ausgeschlossen. Denn wir interpretieren den Satz dahin, dass ein Angeklagter auch verlangen darf, von seinen Geschlechtsgenossen — wenn auch nicht ausschliesslich — beurteilt zu werden. Denn wenn schon von einem Standesunterschiede zu befürchten ist, er möchte das Urteil ungünstig beeinflussen, wie viel mehr noch

von dem so viel tiefer einschneidenden Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Wir halten aber dafür, eine Angeklagte habe ein Recht darauf, ihr Urteil von denen zu empfangen, die völlig in ihr Geistes- und Gemütsleben einzudringen vermögen, die ihren Motiven die rechte Würdigung angedeihen lassen und die psychischen Momente, die bei Begehung eines Verbrechens eine so wichtige Rolle spielen, mit klarem Verständnis erfassen. Das aber kann eine Frau besser als ein Mann, dem das Innenleben des Weibes notgedrungen zum Teil etwas Fremdes bleiben muss.

Und was Sittlichkeitsverbrechen, begangen an Kindern oder Frauen, anbetrifft, so glauben wir nicht zu viel zu sagen, wenn wir behaupten, dass nur eine Frau die Schmach nachzuempfinden vermag, die dem Opfer eines solchen Verbrechens angetan wird, und dass sie klarer die physische wie psychische Schädigung, die ein Kind durch ein solches Attentat erleidet, ermessen kann, da eine Frau meist viel tiefer in das Seelenleben des Kindes eindringt als der Mann.

Was dann das aktive und passive Wahlrecht der Frauen für die gewerblichen Schiedsgerichte anbelangt, so sei darauf hingewiesen, dass schon in dem Initiativbegehren der zürcherischen Grütli- und Arbeitervereine vom 27. Mai 1889, wie auch im Antrag der kantonsrätlichen Kommission vom 26. August 1892 dieses Postulat aufgenommen war, wir also nur ein schon früher aufgestelltes Begehren wieder aufgreifen.

Es gibt ganze Branchen des Gewerbes, in denen fast ausschliesslich weibliche Kräfte beschäftigt sind, wo also in Streitigkeiten, die vor dem gewerblichen Schiedsgericht zum Austrag kommen, fast ausnahmslos die finanziellen und beruflichen Interessen von Frauen in Frage stehen. Es wird aber kaum zu bestreiten sein, dass diese von Männern nicht in adäquater Weise vertreten werden können, oft schon einzig deshalb nicht, weil ihnen die so unumgänglich notwendige Sachkenntnis, auf die es dabei ankommt, abgeht. Es mag auch darauf hingewiesen werden, dass Frauen zu privaten Schiedsgerichten beigezogen werden, wie sie auch als gerichtliche Experten funktionieren können, was genügend beweist, dass ihnen die Fähigkeit, sich so zu betätigen, nicht abgesprochen wird.

Indem wir Ihnen, hochgeehrte Herren, unser Gesuch zu wohlwollender Berücksichtigung empfehlen, zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

Union für Frauenbestrebungen, Arbeiterinnenverein Zürich, Frauenverein für Mässigkeit und Volkswohl, Ortsgruppe Zürich des Schweiz. Bundes abstinenter Frauen, Sektion Zürich des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins, Frauenbund Winterthur.